

Satzung des Kinder- und Jugendchores "Regenbogen", Berlin e.V.

in der Fassung vom Februar 2011

Sitz: Immanuelkirchstr. 27 10405 Berlin

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Kinder- und Jugendchor "Regenbogen", Berlin e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, unmittelbar den Zielen der Jugendpflege, der Erziehung der Kinder und Jugendlichen, deren allgemeinen und speziell deren künstlerischen musikalischen Bildung zu dienen. Durch Repertoire und Wirkungskreis des Chores werdem sowohl bei den Mitgliedern des Chores als auch beim Publikum die Verbreitung internationaler Gesinnung, des Toleranzgedankens und die Völkerverständigung gefördert.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege von altem und neuem Liedgut des Chores sowie durch die Ausrichtung von Auftritten und Chorfreizeiten verwirklicht. Der Verein will diese Zwecke selbst verwirklichen und wird dies nicht lediglich durch Sammeln und Weiterleiten von für diese Zwecke bestimmten Geldmitteln bewirken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, eventuellen Umlagen aufgebracht.

3. Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktive des Kinder- und Jugendchores bzw. deren Erziehungsrechtige und
- b) natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft steht jedem der o.g. Personenkreise offen. Die Wirkung im Chor setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. (Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu.)

Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu befördern. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagesätze sind unverzüglich nach dem Beitritt, bzw. in den ersten drei Kalendermonaten des laufenden Jahres zu entrichten.

Auf Antrag des Mitgliedes kann eine beitragsfreie, ruhende Mitgliedschaft erfolgen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluß
- Löschung des Vereins
- mit dem Tode des Mitglieds

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. (***Inbesondere, wenn das Kind des Mitgliedes den Chor verlässt***).

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder eines Organs haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch im Sinne des Vereins zu führen.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

Einmal im Geschäftsjahr wird eine Mitgliederversammlung einberufen; im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe verlangt. Der Vorstand kann auf Beschluß ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Satzungsänderungen sollen in der Einladung genau bezeichnet sein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Höhe der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen (ggf. Nachschusspflicht);
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Entgegennahme des Berichtes der Chorleitung.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, auch des Satzungszweckes, ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort der Versammlung;
2. die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters
3. die Person der Protokollführerin / des Protokollführers;
4. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
5. die Tagesordnung;
6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
7. die Art der Abstimmung.
8. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies durch einfache Mehrheit beschlossen wird.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an dessen Stelle ein neues mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand entscheidet über die Tätigkeiten des Vereins im Sinne seines Zweckes selbsttätig. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich im Rahmen ihrer Funktion, den Verein durch Leistungen in dessen Zwecken zu fördern.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege, der Erziehung von Kinder und Jugendlichen, deren allgemeinen und speziell deren künstlerischen Bildung im Sinne des Punktes 2 dieser Satzung

Diese Satzung vom **Februar 2011** ersetzt die Satzung vom **22.1.2008**.